

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 141 (1990)
Heft: 7

Artikel: Waldwirtschaft und Naturschutz im Kanton Basel-Landschaft
Autor: Keller, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waldwirtschaft und Naturschutz im Kanton Basel-Landschaft

Von *Willy Keller*
(Kreisforstamt 3, CH-4410 Liestal)

Oxf.: 907.1:(494.232)

1. Einleitung

Die Baselbieter Landschaft war von jeher durch Laubholzwälder geprägt. Während im mittleren Kantonsteil (Tafeljura) buchenreiche Bestände vorherrschen, sind im Kettenjura beachtenswerte Anteile von Tanne und Fichte, in der Rhein- und Birstal-Ebene von Eiche zu verzeichnen. Die Baumartenvertretung entspricht, im grossen Rahmen betrachtet, den natürlichen Gegebenheiten.

Ab 1950 entwickelte sich in der Nordwestschweiz eine enorme Bautätigkeit. Hochbau für Wohnungen und Dienstleistung sowie Verkehrsanlagen (zum Beispiel Rangierbahnhof Muttenz, Autobahnbau), welche beachtliche Waldflächen beanspruchten. Dies erforderte vor allem im oberen Kantonsteil Ersatzaufforstungen.

Durch den Autobahnbau kam es längs dieser Linie zu umfassenden Güterzusammenlegungen in noch unberührten Juratälern. Später folgten weitere Feld- und Waldregulierungen im östlichen Kantonsteil. Bei diesen Regulierungen ist hervorzuheben, dass auch das Waldareal einbezogen wurde, was von den Waldeigentümern und dem Forstdienst begreiflicherweise sehr begrüsst wurde. Merkpunkte:

- In relativ kurzer Zeit wurde der öffentliche und private Wald mit Wegen erschlossen.
- Aufforstungen: freiwillig und als Rodungsersatz.
- Arbeitsbeschaffung: was sich für verschiedene Forstbetriebe positiv auswirkte.

Auch in den übrigen Gemeinden wurde die Walderschliessung vorangetrieben – jedoch mit behutsamerem Tempo.

Aufforstungen: Diese wurden meist nach Plänen des Forstamtes des Kantons Basel-Landschaft ausgeführt. Im Vordergrund stand die Bepflanzung mit Wirtschaftsbaumarten, besonders Nadelhölzern. Vielerorts wurden die Aufforstungen mit Vorbauarten wie Erlen, Pappeln, Weiden, später auch mit Straucharten

ergänzt. Obwohl sich der Laubholzvorbau bei der späteren Pflege eher erschwerend auswirkte, überwogen die Vorteile hinsichtlich Bodenbildung und Entwicklung der Nadelhölzer.

Als sich nach Mitte der 60er Jahre der Industrieholzabsatz wesentlich verbesserte, erlaubte dies, die waldpfleglichen Eingriffe zu intensivieren, was seit 1950 fast bei jeder Wirtschaftsplanrevision propagiert worden war. Damit begann eine eigentliche Verjüngungsperiode. Nachstehend einige Merkpunkte aus der basellandschaftlichen Praxis.

- Zielsetzung:
Mischbestände mit optimaler Begünstigung der üblichen Gastbaumarten. Aufhalten des auffallenden Nadelholzrückganges (Ta).
- Baumartenwahl:
Nadelhölzer weitgehend durch Kultur, Laubhölzer weitgehend durch Naturverjüngung; durch Auspflanzung: Eiche, Kirsche, Linde . . .
- Vorgehen:
Aus waldbaulichen und arbeitstechnischen Gründen (Stockausschlag-Umwandlungen, Lichtbaumarten-Förderung, Arbeitsrationalisierung) fanden häufig Räumungshiebe statt, wobei lokal Kulissenbäume, Samenbäume und Unterholz stehen gelassen wurden. Fläche der Räumungshiebe: etwa 50 a (maximum bis 1 ha). Für Naturverjüngung erfolgten im beachtlichen Ausmass Lichtungshiebe (Femelschlagprinzip).
- Kennziffern aus dem oberen Diegtertal für eine Waldfläche von 613 ha:
 - Jungwaldanteil 1990 (0–60 Jahre, Jungwüchse bis Stangenholz) 18% der Fläche.
 - Schlagauspflanzungen 1950 bis 1989, *Nadelholz* 79%, davon Fi 69, Ta 13, Fö 11, Lä 3, Dgl. und andere 4. *Laubholz* 21%, davon BAh 38, Li 19, Ei 12, Bu 10. Übrige Lbh 21.
 - Aufforstungen 1950 bis 1989, Fi 49%, übriges Ndh 21%, Lbh 30%.
 - Pro Jahr 10 307 Stück, pro Jahr und ha 17 Stück.
 - Mit wenigen Ausnahmen fallen die Verjüngungspartien im Diegtertal aus Distanz gesehen flächenmässig wenig auf; im engeren Gemeindebann treten sie aber da und dort deutlich in Erscheinung.

2. Landschaftsveränderung nach dem Zweiten Weltkrieg

Im Umfeld der vorher beschriebenen Veränderung in der Bewirtschaftung von Flur und Wald wurde nun auch der Naturhaushalt immer stärker bedrängt. Zu dieser Zeit begannen nun naturkundlich motivierte Kreise sich vermehrt für Natur- und Landschaftsschutz-Belange einzusetzen. Damit entstand auch das Dilemma Naturschutz/Forstdienst, weil beide Interessengruppen begannen, die Notstandsituation auf ihrem Sachgebiet an die Öffentlichkeit zu bringen.

Die Naturschutzkreise sind auf verschiedenen Ebenen tätig:

- Staatlicher Naturschutz: bestehend aus dem Amt für Natur- und Denkmalschutz und der staatlichen Natur- und Heimatschutzkommission; mit folgenden Hauptaufgaben: Stellungnahmen zu öffentlichen und privaten Vorhaben; Naturschutz-/Landschaftsschutz-Planungen; Förderung von Unterschutzstellungen und von Naturschutz-Planungsgrundlagen wie Inventaren, finanziellen Unterstützungen usw.
- Privater Naturschutz: bestehend aus verschiedenen Verbänden und Vereinen, die ihre Tätigkeit auf Vorträge, Exkursionen, praktische Feldarbeiten, Aufsichtsfunktionen usw. ausrichten sowie eine aktive Naturschutzpolitik betreiben (via politische Behörden, Amtsstellen, Medien usw.).

Als Beispiel hinsichtlich landschaftlicher Veränderungen sei auf den Bericht von Dr. *Klaus Ewald* (2) über den Landschaftswandel im 20. Jahrhundert hingewiesen. Im Stichprobenfall Landeskarte 1068 Sissach 1:25 000, Ausgabe 1955 und 1970, werden folgende Daten festgehalten (betrifft eine Fläche von 210 km², wovon 77% sich in Baselland befinden):

– gerodeter Wald	6,0 ha
– gerodete Hecken und Gehölze	4,5 km
– Aufforstungen	2,5 ha
– neue Gruben	31,0 ha
– neue Strassen aller Art	494,0 km
– neue Starkstromleitungen	18,5 km

Aus Luftbildauswertung	1953	1970
– naturnahe Bereiche	279 ha	59 ha
– Waldverjüngungsstellen	65 Objekte	751 Objekte

Diese Angaben dürfen als Mittelwerte auch auf den übrigen Kantonsteil übertragen werden. Dieser Strukturwandel in der Landschaft setzt sich nach 1970 ungebremst fort.

Kritisch müssen diese Veränderungen auch in ökologischer Hinsicht beurteilt werden, zum Beispiel:

Bereich:

- Wasserhaushalt
- Luftzustand
- Bodenkontaminierung
- Änderung der Landbebauung

Tier- und Pflanzenwelt:

- Artenschwund
- Populationsverschiebungen wie Schadinsekten, Krähen, Rehe, stickstoffliebende Pflanzen

3. Entwicklung des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes in Baselland (Naturschutz-Recht)

Der Freiheit in der Landnutzung kam in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert grosse Priorität zu. Erst bedeutende Landschaftsveränderungen und lebensbedrohende Auswirkungen im Naturhaushalt mahnten zur Einsicht und Masshaltung. Letztere bedurfte aber gesetzlicher Regelung, was heute soweit führt, dass oft Bestimmungen der Naturschutzgesetze (Bund, Kanton) einschneidend in andere Gesetzesbereiche einwirken (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserbau . . .).

Im folgenden wird in chronologischer Reihenfolge eine Auswahl bedeutender Entwicklungsschritte im Naturschutzwesen des Kantons Basel-Landschaft aufgeführt.

3.1 Staatlicher Naturschutz (*Amt für Natur- und Denkmalschutz, Natur- und Heimatschutzkommission*)

- 1925 Bestellung der staatlichen Natur- und Heimatschutzkommission, gemäss Landrat-Verordnung von 1924 betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz.
- 1960 Natur- und Heimatschutzkommission erhält eine Geschäftsstelle.
- 1968 Geschäftsstelle wird Amtsstelle für Natur- und Denkmalschutz (AND).
- 1971 Schaffung der Stelle eines Landschaftspflegers (Dr. P. Epple, P. Imbeck).
- 1989 Umstrukturierung in der kantonalen Verwaltung, Natur- und Denkmalschutz werden getrennt. Der Naturschutz wird zur Abteilung für Landschafts- und Naturschutz im Amt für Orts- und Regionalplanung (AOR).
 - Die Natur- und Heimatschutzkommission gliederte sich vor längerer Zeit in eine Subkommission Naturschutz und eine Subkommission für Baufragen/Denkmalschutz; beide Kommissionen treffen sich periodisch zu gemeinsamen Sitzungen.
 - Das Forstamt des Kantons Basel-Landschaft hatte von Anfang an Einsitz in der Natur- und Heimatschutzkommission.

3.2 Privater Naturschutz

- 1932 Gründung des Vogelschutzverbandes beider Basel mit Gemeinde-Sektionen; heute Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV).
- 1950 Gründung der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz

(ANHBL) als Dachorganisation von Vereinen, die sich irgendwie mit Naturschutzaufgaben befassen (zur Zeit 20 Vereine).

- 1966 Gründung der kantonalen Sektion des Schweizerischen Naturschutzbundes (BNBL), 1982 Einrichtung einer Geschäftsstelle, 1984 Presse-kampagne «Vollzugsdefizit im Bereich Natur- und Heimatschutz», 1987 formulierte Gesetzesinitiative für ein kantonales Naturschutzgesetz zusammen mit dem BNV.

In allen drei Naturschutzorganisationen waren Forstdienstvertreter tätig, unter anderem auch als Vorsitzende.

3.3 Gesetze, Verordnungen, Gutachten

- 1964 Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz (ersetzt diejenige von 1924).
- 1966 BG über Natur- und Heimatschutz mit Revisionen von 1983, 1987 (verstärkter Biotopschutz!).
- 1970 Gutachten über Naturschutz und Landschaftsschutz in Baselland von Dr. Klaus Ewald (im Auftrag der Regionalstelle beider Basel).
- 1971 Verordnung des Regierungsrats betreffend Schutz von Pflanzen und Tieren (Ergänzung zu 1964).
- 1978 Genehmigung des ersten kommunalen Landschaftsplanes (MuttENZ).
- 1980 Verordnung des Landrats über den Regionalplan Landschaft. Verpflichtung jeder Gemeinde, einen kommunalen Landschaftsplan mit Nutzungsreglement auszuarbeiten. Durchsetzungstermin musste verlängert werden.
Ende 1989 genehmigte Pläne: 22; in Bearbeitung: 43.
- 1987 Das Amt für Orts- und Regionalplanung publiziert im Auftrag des Regierungsrats ein «Normal-Reglement Landschaft» (3) (erstellt in Koordination mit anderen betroffenen Amtsstellen).
Bereits 1981 verfasste auch das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege Richtlinien für die kommunale Landschaftsplanung (unter der Bezeichnung «Handreichung» [interne Weisung, unveröffentlicht]).
- 1987 Der Regierungsrat verfasst einen Gegenvorschlag zur zitierten formulierten Gesetzesinitiative der privaten Naturschutzverbände, die 1990 zur Abstimmung gelangen soll.
Naturschutzkonzept als Arbeitsinstrument für Natur- und Landschaftsschutz-Vollzug; zur Zeit beim Landrat (ging in Vernehmlassung an alle zuständigen Amtsstellen; unveröffentlicht).
- 1989 Aus dieser Konzeptbearbeitung entstand ein aufschlussreicher Naturkundeführer des Kantons unter dem Titel «Natur aktuell» (4).
- 1989 publiziert das Forstamt des Kantons Basel-Landschaft ein Waldleitbild

(1) unter der Bezeichnung «Unser Wald». Hier wird der basellandschaftliche Wald skizziert im Rückblick, in der Gegenwart und im Ausblick.

3.4 Ergänzende Bemerkungen zu 3.1 bis 3.3

Bei den Stellungnahmen zur Naturschutz-Gesetzesvorlage, zum Naturschutzkonzept und zum Regionalplan Landschaft wurden die aus forstlicher Sicht angebrachten Vorbehalte wenig gewürdigt, bzw. berücksichtigt. Diese Situation ist wenig erfreulich, weist sie doch auf die Konfliktbereiche hin, wie sie nahezu überall in der Schweiz und im Ausland zwischen Naturschutz- und Forstinstanzen zu beobachten sind.

Im Regionalplan Landschaft (abgestuft auf das Gutachten Ewald) werden drei Schutzzonen ausgeschieden, welche 1980 durch Verordnung des Landrats behördenverbindlich wurden. Es sind dies die Naturschutz-, die Landschafts- und die Schonzone. Im kommunalen Landschaftsplan sind diese Zonen samt Nutzungsreglement nun definitiv festzulegen, vorerst durch eine kommunale Planungskommission, später durch die Befürwortung (Ablehnung) der zuständigen kantonalen Stellen. Abschliessend erfolgt die Genehmigung durch die Bevölkerung und den Regierungsrat.

Bei diesen Planungsarbeiten kommt es unweigerlich zu Interessenkonflikten, die oft in harten Verhandlungen bereinigt werden müssen.

4. Zusammenarbeit Naturschutz, Forstdienst (Forstamt BL); Konfliktbereinigung, Ausblick

1. Viele Konfliktpunkte können zwischen Naturschutz und Forstdienst durch den Einsitz des Forstamtes in der staatlichen Natur- und Heimatschutzkommission laufend bereinigt werden, was ermöglicht, Vereinbarungen zwischen der Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz, dem Amt für Orts- und Regionalplanung und dem Forstamt zu treffen.
2. Bei der kommunalen Landschaftsplanung lassen sich viele Kompromisse dadurch besser erreichen, dass Förster in den Planungskommissionen mitwirken. Obligate Differenzen entstehen fast immer, wenn Waldgebiete in die Naturschutzzone eingewiesen werden sollen.
3. Aktive Beteiligung des Forstdienstes beim Vollzug von Naturschutzarbeiten im Wald und Flurgebiet, zum Beispiel durch die Gemeinde- bzw. Revierforstgruppe bei Naturschutz-Pflegearbeiten, Forstequipe des Forstamtes im Naturschutzreservat Talweiher Anwil.
4. Der Kontakt mit den privaten Naturschutzorganisationen war bis anhin

weniger erfolgreich, obwohl auch hier Ansätze von Verständigungen zu verzeichnen sind (gemeinsame Anlässe und Arbeitsausführungen).

5. Vereinbarung zwischen dem Amt für Naturschutz und Denkmalpflege und dem Forstamt von 1981 und spätere Anpassungen. Diese bildet ein Teilstück der vorgängig zitierten «Handreichung»; wichtigste Merkmale:
 - Naturschutzzone:
 - Verzicht auf Gastbaumarten
 - Priorität Naturverjüngung; sofern Räumungen notwendig sind, Begrenzung auf 50 a
 - Verzicht auf neue Waldwege; eventuelle Ausnahmen nur nach Rücksprache mit dem Amt für Naturschutz und Denkmalpflege.
 - Im allgemeinen Fall ist die bisherige Waldpflege fortzusetzen (Prädikat schonend).
 - Besondere Pflegemassnahmen sind nur bei speziellen Naturschutzobjekten vorzusehen.
 - Landschaftsschutzzone:
mit Ausnahme der Flächenbegrenzung bei Räumungen (pro Eingriff 1 ha) keine einengende Vorschriften betreffend Gastbaumarten und Erschliessung.
Als übliche Gastbaumarten werden Lärche, Schwarzföhre, Douglasie, Roteiche, Robinie, für tiefere Lagen Fichte bezeichnet.
6. Verschiedene Wünsche und Forderungen des Naturschutzes vollzieht der Forstdienst oft schon im eigenen Interesse (Baumartenwahl).
7. Kartierung der Waldpflanzengesellschaften 1986 bis 1988, Veröffentlichung 1990. In der Kommentarschrift zu den Karten werden Naturschutzbelange wesentlich berücksichtigt (Baumartenwahl).
8. Ab 1990 erfolgt die Inventarisierung von «charakteristischen Waldbeständen» im Auftrage von ALN/AOR und Forstamt durch einen Biologen und einen Forstingenieur.
9. Ständige Kontaktpflege zwischen dem Amt für Orts- und Regionalplanung und dem Forstamt (Beschluss 1990).
10. Gemeinsame Bereinigung von Konfliktpunkten der kommunalen Landschaftspläne beim Genehmigungsverfahren (Landschaftspfleger/Kreisförster).
11. Wenn in diesem Bericht über Naturschutz und Wald oft auf Konfliktpunkte hingewiesen wurde, darf abschliessend aber doch bemerkt werden, dass die Wahrscheinlichkeit partnerschaftlicher Problemlösungen für die Zukunft durchaus optimistisch beurteilt werden darf. Es braucht beidseits Verständnis, Entgegenkommen (Mut und Einsicht zu Neuem) und Geduld, hoffentlich mit Akzeptanz der Waldeigentümer.

Résumé

Economie forestière et protection de la nature dans le canton de Bâle-Campagne

Dans le premier chapitre sont présentées les conditions forestières à Bâle-Campagne telles qu'elles ont évolué depuis 1945. Durant ce laps de temps, les conceptions relatives aux fonctions de la forêt commencent à se différencier toujours plus entre la foresterie et la protection de la nature. Quelques chiffres caractéristiques provenant du 3^e arrondissement forestier permettront au lecteur de se forger librement une opinion. Dans le chapitre 2, la transformation du paysage du canton de Bâle-Campagne est mise en lumière. Le chapitre 3 est consacré au développement des intérêts ayant trait à la protection de la nature et du paysage (lois, institutions etc.). La planification communale relative au paysage avec la délimitation de zones de protection de la nature, la future loi cantonale sur la protection de la nature et le concept de protection de la nature sont mis en exergue. Dans le quatrième chapitre sont mentionnés les différents points de contact entre la protection de la nature et le service forestier; il est manifeste qu'un certain terrain d'entente peut être trouvé parfois rapidement, mais ce n'est le plus souvent le cas qu'après de longues tractations (élimination progressive des réserves, des préjugés et des compétences de priorités). Egalement non négligeable est le fait que les deux partenaires sont soumis à une pression importante due à l'attente de la population et que nous nous trouvons dans une crise de l'environnement.

Traduction: *O. Schneider*

Literatur

- (1) *Regierungen, Forstdienst und Waldwirtschaftsverband beider Basel* (1989): Unser Wald, Kantonale Schul- und Büromaterialverwaltung, Liestal (15 Seiten).
- (2) *Ewald, K.* (1971): Naturschutz-Gutachten, Regionalplanung beider Basel, Liestal (Hrsg.), (307 Seiten).
- (3) *Kanton Basel-Landschaft* (1987): Normalreglement Landschaft. Amt für Orts- und Regionalplanung, Liestal (10 Seiten).
- (4) *Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft* (1989): Natur aktuell, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Band 32.